

Sozialversicherungsrecht

Nr. 23

BGE 138 V 67 = Pra 2012 Nr. 84

Ergänzungsleistungen

Art. 4 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz des Kantons Genf über die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV widerspricht Bundesrecht, soweit diese Bestimmung vorsieht, dass die Höhe des Pauschalbetrags für persönliche Auslagen der in Heimen oder Spitälern lebenden anspruchsberechtigten Personen von deren tatsächlichen Ausgaben abhängt.

Sachverhalt

Der 1923 geborene G. war seit dem 1. Juli 2007 ergänzungsleistungsberechtigt. Am 23. April 2010 ersuchte das Pflegeheim X., in welchem G. wohnt, das Amt für Ergänzungsleistungen des Kantons Genf den pauschalen Betrag für persönliche Ausgaben des Betroffenen herabzusetzen. Am 27. April 2010 setzte das Amt für Ergänzungsleistungen des Kantons Genf den Betrag der Ergänzungsleistungen vom 1. Januar bis zum 30. April 2010 auf monatlich CHF 4844.– fest, für die Zeit nach dem 1. Mai 2010 auf CHF 4554.–. In ihrer Berechnung veranschlagte die Ergänzungsleistungsbehörde für anerkannte persönliche Ausgaben einen Betrag von CHF 3600.–, den sie ab 1. Mai auf CHF 120.– kürzte. Die Beschwerdegegnerin focht diese Verfügung an, doch das SPC hielt mit Einspracheentscheid vom 24. September 2010 an seiner Position fest. Am 27. September 2010 setzte es die monatlichen Ergänzungsleistungen ab 1. Oktober 2010 auf CHF 4844.– fest, wobei ein Pauschalbetrag von CHF 3600.– für die persönlichen Bedürfnisse bestimmt wurde. G. focht die Verfügung vom 24. September 2010 beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Genf (heute sozialversicherungsrechtliche Kammer des Kantonsgerichts von Genf) an. Mit Urteil vom 17. März 2011 hiess die sozialversicherungsrechtliche Kammer des Genfer Kantonsgerichts die Beschwerde gut und hob die beiden Verfügungen des Beschwerdeführers vom 27. April 2010 und 24. September 2010 auf. Das Amt für Ergänzungsleistungen des Kantons Genf erhob Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und beantragt dem Bundesgericht, das Urteil des Kantonsgerichts sei aufzuheben und die Verfügungen vom 27. April 2010 und 24. September 2010 seien zu bestätigen. Das Bundesgericht weist die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.

Erwägungen

Vor Bundesgericht streitig ist der Betrag, der bei der Berechnung der bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen für die Periode vom 1. Mai 2010 bis 30. September 2010 unter dem Titel der persönlichen Auslagen zu berücksichtigen ist. In der Ausführungsgesetzgebung des Kantons Genf wird der Betrag für persönliche Auslagen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG wie folgt umschrieben: «Der jährliche Pauschalbetrag für persönliche Ausgaben beträgt CHF 3600.– für betagte Personen und CHF 5400.– für Invalide. Er wird ihnen in monatlichen Raten ausbezahlt. Er beträgt CHF 120.– im Jahr, wenn eine betagte Person über einen kapitalisierten Betrag von CHF 1200.– und eine invalide Person von CHF 1800.– verfügt.»

Die Vorinstanz vertritt die Ansicht, die fragliche kantonale Norm verstosse gegen Bundesrecht. Zunächst sei sie mit Art. 25 ELV nicht vereinbar, denn sie respektiere den vom Bundesrecht vorgesehenen Begriff der dauerhaften Veränderung nicht, indem sie vorschreibe, dass jedes Mal, wenn die kapitalisierte persönliche Ausgabenpauschale (d. h. der nicht ausgegebene Teil der Pauschale) höher oder tiefer ausfällt als die vorgeschriebenen CHF 1200.–, eine Anpassung der Ergänzungsleistungen vorgenommen werden müsse. Die Praxis der Änderung des Betrags für persönliche Ausgaben widerspreche sodann dem Charakter der Pauschalisierung. Ausserdem schaffe sie eine Ungleichbehandlung zwischen den Empfängern je nach dem Rhythmus, der Fälligkeit und der Art und Weise, wie die Rechnungen bezahlt würden, und bestrafe somit die Heimbewohner, die wenig Geld ausgeben oder die etwas auf die Seite legten im Hinblick auf grössere Ausgaben und begünstige damit grundlos jene, welche systematisch ihre ganze Pauschale ausgeben. In ihrem Resultat führe die streitige Regelung dazu, dass anerkannte Ausgaben, darunter auch die persönliche Ausgabenpauschale, nicht nur entsprechend den Grundbedürfnissen der Pensionäre berechnet würden, sondern dass

Pflegerecht–2012– 243

sie auch abhängig gemacht würden von deren Ersparnissen, was zu abwegigen Ergebnissen führe.

Die Bundesrichter weisen in Erwägung 3.1 darauf hin, dass eine vom Kanton im Rahmen seiner Delegationsbefugnisse getroffene Lösung nur dann aufgehoben wird, wenn sie unhaltbar erscheint und in offensichtlichem Widerspruch steht zur tatsächlichen Situation, wenn sie ohne überzeugende Begründung und unter Verletzung eines bestimmten Rechts erfolgt ist. Wenn dagegen die von der kantonalen Behörde vertretene Lösung nicht offensichtlich unvernünftig erscheint oder wenn sie nicht in klarem Widerspruch zum Sinn und Zweck der fraglichen Regelung steht, so bestätigt das Bundesgericht die vorgenommene Auslegung selbst dann, wenn eine andere – vielleicht sogar noch bessere – Lösung möglich wäre.

Das Bundesgericht äussert sich in Erwägung 4.1 zum Zweck des Betrags für persönliche Auslagen. Im Unterschied zum Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für anspruchsberechtigte Personen, die bei sich zu Hause leben, welcher abschliessend vom Bundesrecht in Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG festgelegt wird, wird der Betrag für persönliche Auslagen, welcher jenen Personen zusteht, die in einem Heim oder Spital leben, gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG von den Kantonen bestimmt. Dieser Betrag ist dazu bestimmt, einen Teil der Grundbedürfnisse dieser Personen zu decken, welche nicht vom Spital oder Heim übernommen bzw. durch die Tagestaxe gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG

abgegolten werden und die diese selber bezahlen müssen. Der Betrag für persönliche Auslagen muss so hoch sein, dass dieser Teil der Bedürfnisse damit gedeckt werden kann, soll aber, im Hinblick auf die eidgenössischen Ergänzungsleistungen sowie die Finanzierung durch den Bund, nicht darüber hinausgehen. Die Bundesrichter erwähnen sodann, dass es den Kantonen freisteht, im Rahmen der Ergänzungsleistungen nach kantonalem Recht über den vom Bundesrecht über die Ergänzungsleistungen festgesetzten Betrag für die persönlichen Ausgaben hinauszugehen.

In Erwägung 4.3 unterzieht das Bundesgericht das Genfer System einer kritischen Würdigung. Die Bundesrichter erinnern daran, dass das kantonale System eine Kürzung des Betrags für persönliche Ausgaben vorsieht, sobald eine gewisse Schwelle des Vermögens, zusammengesetzt aus Teilen der Pauschale, welche nicht ausgegeben wurden, erreicht wird. Da dieses System auf eine vierteljährlich bei allen Heim- oder Spitalbewohnern durchzuführende Ausgabenkontrolle hinauslaufe, dem Heimbewohner die Möglichkeit nehme, so wie die zu Hause lebenden EL-Bezüger frei über den Betrag für persönliche Auslagen zu verfügen, und die sparsamen Heimbewohner gegenüber den ausgabefreudigeren Heimbewohnern benachteilige, erachten die Bundesrichter das Genfer System als bundesrechtswidrig.

Das Bundesgericht erinnert sodann in Erwägung 5 daran, dass die den Kantonen mit Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG übertragene Kompetenz, den Betrag für persönliche Ausgaben zu bestimmen, sie nicht von der Verpflichtung befreit, gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV die jährliche Ergänzungsleistung zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn eine voraussichtlich längere Zeit dauernde Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens eintritt. Die Bundesrichter weisen in Erwägung 5.2 darauf hin, dass die während eines Jahres erzielten Einsparungen, wenn der Betrag für persönliche Auslagen nicht aufgebraucht wird, keine neue Einnahmequelle darstellt, die es im Folgejahr zu berücksichtigen gälte.

Bemerkungen

Dem Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. Es ist vorab beruhigend, festzustellen, dass die Richter ein Herz für Heimbewohner haben und ihnen erlauben, einen «Sparbatzen» auf die Seite zu legen, wenn sie den Betrag für persönliche Auslagen nicht sofort aufbrauchen. Der vordergründige Zweck des Genfer Systems besteht darin, Ergänzungsleistungen einzusparen. Ob mit einem solchen System per Saldo tatsächlich Einsparungen möglich wären, darf bezweifelt werden. Eine vierteljährliche Kontrolle des Ausgabeverhaltens aller Heimbewohner verursacht einen beträchtlichen administrativen Aufwand, den man nur mit zusätzlichem Personal oder mit unterbeschäftigtem Personal erledigen kann. Ersteres kostet zusätzlich Geld, letzteres wäre eine bessere Sparquelle, als sparsame Heimbewohner zu bestrafen. Es kommt hinzu, dass der monatliche Betrag für persönliche Auslagen, der je nach Kanton im Jahr 2011 von CHF 240.– (Waadt) bis CHF 530.– (Zürich) variierte und umgerechnet auf einen Tag CHF 8.– (Waadt) bis CHF 17.65 (Zürich) ausmachte, keine exzessiven Vergnügen erlaubt. Wer kein Vermögen (mehr) hat, kann sich im Heim pro Tag einen Kaffee und eine Zeitung leisten; anderes, beispielsweise Hobbys, Ausflüge oder sogar Reisen, liegt nicht drin. Verglichen mit den Tagestaxen von CHF 75.– (Tessin) bis CHF 574.– (Schwyz) ist der Betrag für persönliche Auslagen zudem sehr bescheiden. Der eine oder andere Heimbewohner wird sich insgeheim vielleicht schon gefragt haben, ob das Heim von der Tagestaxe nicht etwas mehr für persönliche Vergnügen der Bewohner ausgeben könnte.

Hardy Landolt